

32. Gehört es zum Wesen des Betrugs, daß der beschädigte Vermögensanspruch bereits ein wohlerworbener sei?
St.G.B. §. 263.

III. Straffenat. Ur. v. 14. Januar 1880 g. U. Rep. 817/79.

- I. Kreisgericht Bielefeld.
- II. Appellationsgericht Paderborn.

Aus den Gründen:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt Verletzung des von dem Appellationsrichter angewendeten §. 263 St.G.B.'s. Sie entbehrt der Begründung... Der Angeklagte ist bei dem Cigarrenfabrikanten M. Werkführer gewesen; er hat für unter ihm beschäftigte Arbeiter eine geraume Zeit hindurch 6 M. 25 Pf. für je 1000 Stück von denselben gefertigte Cigarren von dem genannten Arbeitgeber gezahlt erhalten, 25 Pf. für

sich behalten und nur 6 M. an die Arbeiter ausgezahlt; er ist deshalb wegen Unterschlagung unter Anklage gestellt.

Das Kreisgericht hat ihn wegen Betrugs, begangen gegen seinen Arbeitgeber, verurteilt, indem es für thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte durch die Vortäuschung der falschen Thatsache, daß die Arbeiter nur gegen den erhöhten Lohn arbeiten wollten und durch Erhalten des Irrtums bei M., daß die Arbeiter für den gewährten hohen Lohnsatz arbeiteten, das Vermögen des M. dadurch beschädigt habe, daß er von den ihm als Werkmeister des M. von diesem zur Auslöhnung der unter seiner Aufsicht stehenden Cigarrenarbeiter behändigten Geldsummen den jedem Arbeiter für die Anfertigung pro Mille Cigarren zu dem ursprünglichen Lohne gewährten Zuschuß von 25 Pfennigen in seinem eigenen Nutzen verwendet und sich somit einen Vermögensvorteil widerrechtlich verschafft hat.

Auf Appellation des Angeklagten hat das Appellationsgericht unter Herabsetzung der Strafe die Verurteilung wegen Betrugs bestätigt, indem es angenommen hat, daß Angeklagter das Vermögen der M.'schen Cigarrenarbeiter geschädigt habe, für welche die Lohnerhöhungen bestimmt waren. Es stellt fest, daß der Angeklagte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch beschädigt hat, daß er durch Unterdrückung der wahren Thatsache, daß M. im November 1877 den Cigarrenarbeitern für Anfertigung des Mille Cigarren Nr. 18 und 19 mehr Lohn bewilligt hatte, einen Irrtum erregt hat.

Auf die von ihm festgestellten Thatsachen hat der Appellationsrichter den §. 263 St.G.B.'s richtig angewendet. Mit Unrecht bürstet sich namentlich Angeklagter darauf, daß die Arbeiter einen kontraktlichen Anspruch auf die Erhöhung des Lohnes nicht erworben hatten. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Arbeiter durch die widerrechtliche Vorenthaltung des Lohnes einen Vermögensschaden erlitten haben; denn sie würden nach den Feststellungen des Vorderrichters den entsprechenden Betrag an Lohn für die von ihnen geleistete Arbeit thatsächlich mehr erhalten haben, wenn sie nicht von dem Angeklagten darum gebracht worden wären. Darin, daß sie ihn nicht erhalten haben, daß sie ihre Arbeit haben für einen geringeren Preis leisten müssen, liegt eben ein Schaden an ihrem Vermögen. . .“